

Vorsitz: Fabian Keller, Gemeindeammann
Protokoll: Stefan Gloor, Gemeindeschreiber
Stimmzähler: Stefan Weiss und Othmar Schumacher

Feststellung der Verhandlungsfähigkeit

Stimmberechtigte laut Stimmregister: 3'287

Beschlussquorum:

Zahl der notwendigen Stimmen für eine abschliessende Beschlussfassung:

1/5 der Stimmberechtigten = 658

Anwesende Stimmberechtigte 3,95 % 130

Sämtliche Beschlüsse der heutigen Versammlung unterlagen dem fakultativen Referendum.

Traktanden:

1. Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017
 2. Geschäftsbericht 2017
 3. Gemeinderechnungen 2017
 4. Landumlegung und Einräumung von Baurechten Hinterhof-Zentrum
 5. Kreditantrag von Fr. 2'267'000 für die Erstellung des Regenbeckens Brühl
 6. Kreditantrag von Fr. 360'000 für die Sanierung und Nachrüstung des Regenbeckens Geelig
 7. Kreditantrag von Fr. 395'000 für die Aufhebung der Regenentlastung und Vergrösserung der Kanalisation Friedhofweg
 8. Kreditantrag von Fr. 250'000 für die Sanierung und Umlegung der Limmattrasse Süd
 9. Kreditantrag von Fr. 170'000 für die Dachsanierung Schulhaus Brühl 1
 10. Reglement über die Kinderbetreuung und Elternbeiträge (KIBEG)
 11. Kreditabrechnungen
 - a) Ersatz Strassenbeleuchtung
 - b) Sanierung Mattenweg
 - c) Rückbau Turnhalle Landstrasse
 - d) Videoüberwachung Gemeindeliegenschaften
 12. Verschiedenes, Termine und Umfrage
-

Verhandlungen

Gemeindeammann Fabian Keller begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur heutigen Versammlung mit dem Hinweis auf ein paar Neuerungen. Einerseits habe

er das Vergnügen, erstmals auf der Bühne zu stehen und die Anwesenden zu begrüßen, andererseits sei die Bühne des Gemeinderates angepasst worden, um auf Augenhöhe zu kommunizieren und diskutieren. Von der Presse sei bedauerlicherweise niemand anwesend. Mit dem Zitat von Jean Fourastié „Die Zukunft wird so aussehen, wie wir sie gestalten“ eröffnet **Gemeindeammann Fabian Keller** die Versammlung mit der Feststellung, dass die Einladung zur heutigen Versammlung allen Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt worden sei und die Akten zu den einzelnen Traktanden ordnungsgemäss nach den gesetzlichen Vorschriften vom 1. bis 14. Juni 2018 während der ordentlichen Bürozeit bei der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht durch die Stimmberechtigten auflagen.

Von den insgesamt 12 Traktanden hat der Gemeinderat das Traktandum 9 kurzfristig abgesetzt. Von Gemeinderat Urs Bättschmann werden entsprechende Erläuterungen dazu erfolgen.

Die Versammlungsgespräche werden zu Qualitätszwecken für die Protokollierung aufgezeichnet.

Im Anschluss an die Versammlung werden alle Anwesenden zu einem Apéro und Imbiss eingeladen. Die Traktandenliste wird in der vorgesehenen Reihenfolge abgewickelt.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Durch die Finanzkommission wurde das Protokoll geprüft. **Markus Häusermann**, Präsident der Finanzkommission, verliest den Prüfungsbericht, der wie folgt lautet: *„Das Protokoll wurde durch die Finanzkommission geprüft. Es wiedergibt umfassend und sinngemäss richtig die Verhandlungen der Versammlung. Insbesondere sind die verschiedenen Abstimmungsergebnisse vollständig dokumentiert. Die Finanzkommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Protokoll zu genehmigen und damit den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung zu entlasten“.*

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Sämtliche gefassten Beschlüsse sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen.

Beschluss:

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 wird in offener Abstimmung mit sehr grossem Mehr ohne Gegenstimme genehmigt.

Traktandum 2

Geschäftsbericht 2017

Gemeindeammann Fabian Keller weist auf den schriftlich abgefassten und umfassend dokumentierten Geschäftsbericht 2017 hin. Er gibt Auskunft über die verschiedenen Tätigkeiten von Behörden, Kommissionen, Verwaltung und Betriebe. Der Bericht konnte wie immer bei der Gemeindekanzlei kostenlos bezogen oder auf der Homepage heruntergeladen werden. Der Vorsitzende dankt allen Beteiligten, welche an der Erarbeitung des Geschäftsberichtes mitgewirkt haben.

Diskussion:

Das Wort zum Geschäftsbericht wird nicht verlangt.

Beschluss:

In offener Abstimmung wird dem Geschäftsbericht 2017 mit sehr grossem Mehr ohne Gegenstimme zugestimmt.

Traktandum 3

Gemeinderechnungen 2017

Die Ausführungen in der gemeinderätlichen Vorlage lauten wie folgt:

Das Wesentliche in Kürze

Die Rechnung 2017 der Einwohnergemeinde Gebenstorf schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'879'459.80 ab. Gegenüber dem Budget kann ein Mehrertrag von Fr. 680'609.80 verbucht werden. Per 31.12.2017 weist die Gemeinderechnung ein Nettovermögen von Fr. 2'882'592 bzw. Fr. 549 pro Einwohner aus. Die Abschreibungen von total Fr. 1'143'014.60 berechnen sich aus der Anlagebuchhaltung und davon konnten Fr. 1'076'215.25 der Aufwertungsreserve entnommen werden. Das operative Ergebnis beträgt Fr. 803'244.55.

Die Abschreibungen von Fr. 1'143'014.60 berechnen sich aus der Anlagebuchhaltung. Die einzelnen Investitionsgüter wurden gemäss den Richtlinien HRM2 abgeschrieben. Vom Gesamtbetrag der Abschreibungen können jährlich Fr. 1'076'215.25 aus der Aufwertungsreserve entnommen werden. Die Aufwertungsreserve der Gemeinde hat per Rechnungsabschluss 2017 noch einen Bestand von Fr. 8'280'000 und wird im Jahr 2027 vollständig abgetragen sein.

Es wurden Bruttoinvestitionen von Fr. 1'761'949.45 getätigt. Auf der anderen Seite konnten im Berichtsjahr Investitionseinnahmen von Fr. 453'652.15 verbucht werden. Daraus resultierte eine Nettoinvestition von Fr. 1'308'297.30. Die Selbstfinanzierung der Gemeinde betrug Fr. 1'874'529.26, so dass die Investitionen vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert werden konnten. Das Nettovermögen per Ende Jahr betrug Fr. 2'882'592 (Vorjahr Fr. 2'283'160). Der Finanzierungsüberschuss von Fr. 566'231.96 konnte dem Vermögen der Einwohnergemeinde gutgeschrieben werden.

Die Rechnung schloss gegenüber dem Budget um Fr. 680'609.80 besser ab. Die Steuererträge sind sehr positiv ausgefallen (+ Fr. 380'000 Einkommens- und Vermögenssteuern sowie + Fr. 733'000 bei den Sondersteuern). Die erfreulichen Einnahmen bei den Sondersteuern sind auf einzelne Sonderfälle zurückzuführen (Grundstückverkäufe und Sondereffekte bei den Aktiensteuern). Der betriebliche Aufwand stieg durch Mehrausgaben für ausserplanmässige Unterhaltsarbeiten Cherne (+ Fr. 65'000 Restaurant & Wohnungen), Beratungshonorare für Gestaltungspläne und Entwicklungskonzepte Geelig etc. (+ Fr. 43'500). Die Kosten für die Sozialhilfe waren erneut grossen Kostensteigerungen unterworfen und überschritten das Budget um Fr. 505'000. Bei den Baubewilligungsgebühren konnten gegenüber dem Budget Fr. 53'000 Mehreinnahmen verbucht werden. Die Nettoausgaben bei den Alimentenbevorschussungen waren rückläufig (- Fr. 87'000).

Die **Spezialfinanzierungen** weisen folgende Ergebnisse aus

(+ Ertragsüberschuss / Verpflichtung, - Aufwandüberschuss / Vorschuss):

Betrieb	Rechnung 2017	Budget 2017	Kapital/Schuld
Wasserversorgung	Fr. 283'698.06	Fr. 265'800.00	Fr. - 251'438.36
Abwasserbeseitigung	Fr. - 11'460.48	Fr. - 68'850.00	Fr. 4'668'828.50
Abfallwirtschaft	Fr. 61'107.47	Fr. 67'100.00	Fr. 426'538.53

Die Ergebnisse der Einwohnergemeinde sowie der Spezialfinanzierungen präsentieren sich im Detail wie folgt:

Gesamtüberblick Ergebnisse in Franken				
	Gemeinde	Wasser	Abwasser	Abfall
Betrieblicher Aufwand	17'267'213.46	688'236.01	781'422.72	418'646.83
Betrieblicher Ertrag	17'520'553.89	971'590.07	745'784.24	477'927.30
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	253'340.43	283'354.06	-35'638.48	59'280.47
Finanzaufwand	280'371.78		0.00	0.00
Finanzertrag	830'275.90	344.00	24'178.00	1'827.00
Ergebnis aus Finanzierung	549'904.12	344.00	24'178.00	1'827.00
Operatives Ergebnis	803'244.55	283'698.06	-11'460.48	61'107.47
Ausserordentlicher Aufwand				
Ausserordentlicher Ertrag	-1'076'215.25	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	-1'076'215.25	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis	1'879'459.80	283'698.06	-11'460.48	61'107.47
Nettoinvestitionen	1'308'297.30	667'687.81	167'340.90	0.00
Finanzierungsfehlbetrag		320'178.00	166'722.08	
Finanzierungsüberschuss	566'231.96			61'107.47

Die **Steuererträge** präsentieren sich im Detail wie folgt:

Steuern (in Franken)	Rechnung 17	Budget 17	Rechnung 16
Steuerertrag			
- Einkommens- und Vermögenssteuern	11'790'200.80	11'410'000	10'535'773.95
- Quellensteuern	458'541.25	480'000	486'214.00
- Aktiensteuern	936'463.95	600'000	707'619.20
- Nach- und Strafsteuern	46'371.30	20'000	11'335.40
- Grundstückgewinnsteuern	339'360.00	150'000	219'124.50
- Erbschafts- und Schenkungssteuern	221'501.05	20'000	135'930.85

Das **Budget** der Steuererträge wurde um gesamthaft Fr. 1'113'438.35 übertroffen.

Bei den natürlichen Personen wurde der Budgetbetrag um Fr. 380'200.80 oder 3.3 % übertroffen. Dieser Wert entspricht in etwa den kommunizierten Erwartungen. Die **Einkommens- und Vermögenssteuern** betragen total Fr. 11'790'200.80. Die rege Bautätigkeit sowie die leicht gestiegenen Einkommen haben das Jahresergebnis positiv beeinflusst. Bei den **Aktiensteuern** konnte ein erfreulicher Gesamtbetrag von Fr. 936'463.95 verbucht werden und das Budget wurde somit um Fr. 336'463.95 übertroffen. Von diesem Mehrertrag fallen rund Fr. 200'000 auf eine einzelne Firma, welche ausserordentliche

Liegenschaftsverkäufe getätigt hatte. Die Veranlagungen der Aktiensteuern erfolgten gesamthaft durch den Kanton und die Gemeinde hat hier praktisch kaum Einfluss. Bei den **Quellensteuern** resultierte ein kleiner Minderertrag von Fr. 21'458.75. Durch das Kant. Steueramt, Sektion Quellensteuern, wurden der Gemeinde total Fr. 458'541.25 gutgeschrieben. Die Sondersteuern (**Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nach- und Strafsteuern**) zeigen ein sehr erfreuliches Bild. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern konnte ein Mehrertrag von Fr. 202'501.05 und bei den Grundstückgewinnsteuern ein Mehrertrag Fr. 189'360.00 verbucht werden. Die Nach- und Strafsteuern schlugen mit einem Mehrertrag von Fr. 26'371.30 zu Buche und betragen total Fr. 46'371.30.

Kennzahlen aus der Rechnung 2017 (ohne Spezialfinanzierungen)

Nettoschuld pro Einwohner (Nettoschuld in Franken pro Einwohner) Fr. - 549.00

Eine Pro-Kopf-Verschuldung bis 2'500 kann als tragbar eingestuft werden. Bei der Beurteilung ist ergänzend die finanzielle Leistungsfähigkeit massgebend (Selbstfinanzierungsanteil berücksichtigen)

< 0	Nettovermögen	2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
0 - 1'000	geringe Verschuldung	-255	-732	-444	-549	-495
1'001 - 2'500	mittlere Verschuldung					
2'501 - 5'000	hohe Verschuldung					
> 5'000	sehr hohe Verschuldung					

Nettoverschuldungsquotient (Nettoschuld in Prozent vom Fiskalertrag/Finanzausgleich) 20.89 %

Zeigt, welcher Anteil vom Fiskalertrag/Finanzausgleich, bzw. wie viele Jahreseinheiten erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Ein Nettoverschuldungsquotient von unter 50 % weist auf eine kurze Bindungsdauer hin. Der Quotient sollte nicht über 150 % betragen.

< 100 %	gut	2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
100 % - 150 %	genügend	-10.08%	-28.31%	-18.94%	-20.89%	-19.56%
> 150 %	schlecht					

Zinsbelastungsanteil (Nettozinsaufwand in Prozent vom laufenden Ertrag) 0.33 %

Zeigt, welcher Anteil des laufenden Ertrages durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer dieser Wert ist, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Anteil sollte nicht über 9 % betragen.

< 0 %	Zinsertrag	2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
0 % - 4 %	gut	-0.38%	-0.44%	-0.42%	-0.33%	-0.39%
4 % - 9 %	genügend					
> 9 %	schlecht					

Eigenkapitaldeckungsgrad 366.08 %

Zeigt, welche frei verfügbaren Reserven zur Deckung allfälliger Defizite bestehen. Ein Eigenkapitaldeckungsgrad von über 100 % weist auf einen hohen Reservebestand hin. Der Deckungsgrad muss gemäss den kantonalen Vorgaben 30 % betragen.

> 100 %	hoher Reservebestand	2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
31 % - 99 %	kritischer Reservebestand	366.93%	379.22%	361.30%	366.08%	368.38%
< 30 %	gesetzliche Vorgabe nicht erfüllt					

Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen) 143.28 %

Zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestition aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 % weist auf eine hohe Eigenfinanzierung hin. Der Anteil sollte nicht unter 50 % betragen. Jährliche Schwankungen beim Selbstfinanzierungsgrad sind nicht ungewöhnlich, langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % angestrebt werden.

> 100 % hohe Eigenfinanzierung	2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
50 – 100 % mittlere Eigenfinan.	42.76%	86.50%	36.90%	143.28%	77.36%
< 50 % tiefe Eigenfinanzierung					

Selbstfinanzierungsanteil (Selbstfinanzierung in Prozent vom operativen Ertrag) 9.65 %

Zeigt, welcher Anteil des laufenden Ertrags zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden aufgewendet werden kann (finanzielle Leistungsfähigkeit). Ein Selbstfinanzierungsanteil von über 20 % weist auf ein hohes Investitions-/Amortisationspotential hin. Der Anteil sollte nicht unter 10 % betragen.

> 20 %	gut	2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
10 % - 20 %	mittel	5.29%	9.57%	4.57%	9.65%	7.27%
< 10 %	schlecht					

Kapitaldienstanteil (Nettozinsaufwand + Abschreibungen in Prozent vom laufenden Ertrag) 5.56 %

Zeigt, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (Kapitaldienst) belastet ist. Der Anteil sollte nicht über 15 % betragen.

< 5 %	geringe Belastung	2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
5 % - 15 %	tragbare Belastung	5.82%	5.71%	6.19%	5.56%	5.82%
> 15 %	hohe Belastung					

Fazit über die finanzielle Lage der Gemeinde Gebenstorf

Der Rechnungsabschluss 2017 präsentiert sich erfreulich mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'879'459.50. Der Hauptanteil dieses Ergebnisses ist auf die Steuererträge zurückzuführen, welche gegenüber dem Budget um rund Fr. 1'100'000 besser ausgefallen sind. Mit der Verbuchung des Überschusses erhöhen sich die kumulierten Ergebnisse der Gemeinde auf rund Fr. 29.3 Mio. Das Nettovermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr von Fr. 444.-- auf Fr. 549.-- pro Einwohner erhöht. Die Bankschulden per Ende Rechnungsjahr betragen Fr. 7'300'000, darin enthalten ist das Darlehen an die EV Gebenstorf AG von Fr. 5'040'000.

Die Zukunft ist geprägt durch grosse Investitionen in Schulraum und Kantonsstrassen, den Werterhalt der Strassen und Liegenschaften sowie dem Konzept zur Schaffung von Alterswohnraum. Der Gemeinderat und die Finanzkommission sind bestrebt, die

Finanzplanung ausgewogen zu gestalten, damit die finanzielle Tragbarkeit und das Haushaltgleichgewicht eingehalten werden kann.

Die Investitionen sind nachhaltig und stellen einen Gegenwert dar. Sie machen unser Dorf für die Bevölkerung attraktiv und sind auf die zukünftigen Bedürfnisse und Anforderungen ausgerichtet.

Die Erläuterungen von **Gemeindeammann Fabian Keller** können sinngemäss wie folgt zusammengefasst werden: Entgegen den Budgeterwartungen sei der Ertragsüberschuss um rund Fr. 680'000 höher ausgefallen. Massgebend für das gute Rechnungsergebnis waren die Steuererträge, welche um Fr. 1'113'438 höher ausgefallen seien. Demgegenüber stünden Mehrausgaben bei den Unterhaltsarbeiten an den Wohnungen und am Restaurant Cherne, Honorare für Gestaltungspläne und für das Entwicklungskonzept Geelig etc. Das Defizit bei der Sozialhilfe schlage mit Fr. 504'695.30 zu Buche. Die Entwicklung der Sozialhilfe seit 2014 bis heute zeige einen stetigen Anstieg. Im letzten Jahr seien die Nettoaufwendungen erstmals über eine Million Franken geklettert. Durch die rege Bautätigkeit konnten bei den Baubewilligungsgebühren Mehreinnahmen von Fr. 53'000 verbucht werden. Die Nettoausgaben für Alimentenbevorschussungen waren rückläufig. Der gesamte Steuerertrag von Fr. 13'792'438.25 setze sich im Wesentlichen aus den Einkommens- und Vermögenssteuern zusammen. Der Anteil der übrigen Steuern betrage rund 2 Mio. Franken.

Zu den Eigenwirtschaftsbetrieben: Die Wasserversorgung sei nach wie vor im Minus, das heisst, dass die Gebührenerträge nicht ausreichen, um die bestehende Schuld von Fr. 251'438 zu tilgen. Die Abwasserbeseitigung dagegen weise ein Vermögen von über 4,66 Mio. Franken aus. Dieses Vermögen werde sich bei den geplanten Investitionen in den nächsten Jahren kontinuierlich zurückbilden. Ebenfalls im Plus stehe die Abfallbewirtschaftung, welche ein Vermögen von Fr. 426'000 ausweise. Auch in diesem Bereich sollen künftig Investitionen in den Ausbau der Sammelstellen getätigt werden.

Fazit: Das Gesamtergebnis der Rechnung 2017 sei erfreulich. Die Bankschulden hätten am 31.12.2017 bei 7,3 Mio. Franken gelegen. Die Verschuldung dürfte sich jedoch bei den anstehenden grossen Investitionen in den Schulraum, die Kantonsstrassen sowie in die Werterhaltung der Liegenschaften und die Erneuerung der Wasser- und Abwasserinfrastruktur erhöhen. Die künftigen Investitionen würden laufend im rollenden Finanzplan aktualisiert. Zusammen mit der Finanzkommission sollen die Kennzahlen im Einklang mit der Finanzstrategie laufend überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Last but not least sei es dem Gemeinderat ein zentrales Anliegen, die zweckgebundenen Zuwendungen (Legate) von aktuell 4,1 Mio. Franken für altersgerechten Wohnraum umzusetzen. Unter der Leitung von Gemeinderat André Heim werde dieses Jahr eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese werde ein Konzept erstellen und aufzeigen, wie die vorhandenen finanziellen Mittel eingesetzt werden sollen.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung und die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2017 geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Finanzkommission bestand darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen. Das Prüfungsurteil berücksichtigt zudem auch die Ergebnisse der externen Bilanzrevision, welche durch die Treuhandgesellschaft BDO AG durchgeführt wurde.

Aufgrund der Prüfung wird bestätigt, dass

- die Buchhaltung sauber und übersichtlich geführt ist,
- die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- die Buchführung, die Darstellung der Vermögenslage und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Details können den Beilagen Erläuterungsbericht und finanzielle Kennzahlen entnommen werden. Die Finanzkommission empfiehlt der Einwohnergemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Beschluss:

In offener Abstimmung genehmigt die Gemeindeversammlung mit sehr grossem Mehr ohne Gegenstimme die Gemeinderechnungen des Jahres 2017.

Traktandum 4

Landumlegung und Einräumung von Baurechten Hinterhof-Zentrum

Die schriftlichen Ausführungen in der gemeinderätlichen Vorlage lauten wie folgt:

Das Wesentliche in Kürze

Nachdem der Verkauf des Grundstückes Hinterhof-Zentrum an der letzten Gemeindeversammlung vom 7.12.2017 zurückgewiesen wurde, ist die Überbauungsplanung gemeinsam mit der Erbgemeinschaft Pabst fortgeführt worden. Anders als in der ursprünglichen Erschliessungsvereinbarung aus dem Jahre 2008 wird die Landumlegung südseitig geplant. Für beide Parteien ist die neue Erschliessung (Landumlegung) vorteilhaft und entspricht dem gültigen Gestaltungsplan. Die Gemeinde erhält dadurch ein optimal nutzbares und attraktives Grundstück, die vereinbarten Erschliessungsbeiträge der Gemeinde entfallen und zusätzlich gelangt die Gemeinde in den Besitz des Elternhauses der Familie

Pabst. Der Mehrwert wird durch eine geringfügige Landabtretung von ca. 47 m² und der Einräumung von Baurechten und Dienstbarkeiten ausgeglichen. Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung liegt der Landabtausch ausserhalb der Kompetenzen des Gemeinderates und setzt die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung voraus.



Gemäss rechtsgültiger Erschliessungsvereinbarung vom 19. Dezember 2008 verpflichteten sich die Grundeigentümer (Einwohnergemeinde und Erbgemeinschaft Pabst) gegenseitig, auf erstes Verlangen zu einer Landumlegung und Erschliessung. Aufgrund der Bebauungsabsichten der Erbgemeinschaft Pabst wird die Gemeinde verpflichtet, für die Landumlegung und Erschliessung Hand zu bieten.

Die Abbildung links zeigt die heutige Situation der Eigentumsverhältnisse (rote Fläche Parzellen 487 und 489 Gemeinde, weisse Fläche Parz. 488 Erben Pabst)

Ursprüngliche Landumlegung

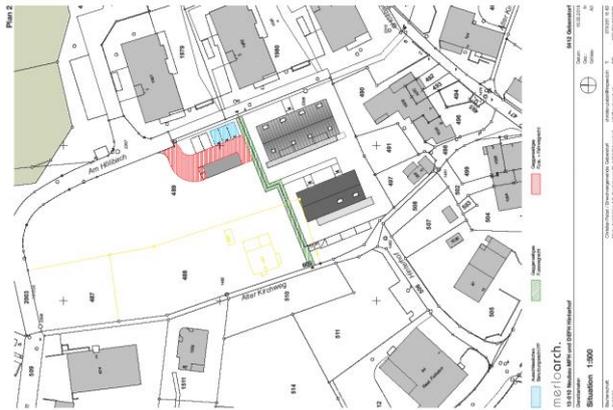
Im Sinne der abgeschlossenen Erschliessungsvereinbarung war die ursprünglich geplante Landumlegung *gemäss Abbildung rechts* vorgesehen. Diese Form der Umlegung hätte für beide Parteien Einschränkungen und Nachteile nach sich gezogen (aufwändige Erschliessung für beide Parteien, Landverlust durch Strassenbau, wenig attraktive Baufläche für Gemeinde bei späterer Überbauung etc.). Aus diesen und anderen Überlegungen hatte sich der Gemeinderat entschieden, das gesamte Grundstück zu veräussern, um eine sinnvolle und nachhaltige Gesamtüberbauung zu ermöglichen. An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 wurde der Antrag jedoch grossmehrheitlich zurückgewiesen.



Neue Landumlegung

Inzwischen hat die Erbgemeinschaft Pabst in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat nach einer neuen nachhaltigen und wirtschaftlich sinnvollen Erschliessungslösung gesucht, die sich auch mit dem gültigen Gestaltungsplan vereinbaren lässt.

Gelb ursprüngliches Grundstück Erbgemeinschaft Pabst, blau neues Grundstück der Erbgemeinschaft Pabst nach Landumlegung. Der weisse Teil inkl. Tiefgaragezufahrt und Parkplätze (rot und blau gemäss bildet das neue Grundstück der Gemeinde.



Die oberirdische Fahrfläche und das Überbaurecht für die Tiefgarage mit Einfahrt gelten als Ersatz für die Erschliessungsfläche (Fahrfläche) aus dem Vorvertrag.

Für beide Parteien ist die neue Erschliessung (Landumlegung) vorteilhaft und entspricht auch dem gültigen Gestaltungsplan. Die Gemeinde erhält dadurch ein attraktives und optimal nutzbares Grundstück. Mit der Umsetzung wird die Gemeinde von ihren Verpflichtungen aus der Erschliessungsvereinbarung von 2008 entbunden und zusätzlich gelangt die Gemeinde in den Besitz des Elternhauses der Familie Pabst. Der Mehrwert soll durch eine bescheidene Landabtretung von ca. 47 m² und der Einräumung von Baurechten und Dienstbarkeiten ausgeglichen werden. Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung liegt der Landtausch ausserhalb der Kompetenzen des Gemeinderates und setzt die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung voraus.

Zusammenfassung

Für beide Parteien entsteht mit der neuen Landumlegung eine Win-win Situation und die Erschliessung durch die Einräumung des Überbaurechtes für die Tiefgaragenzufahrt ist über das gesamte Baugrundstück sichergestellt. Die gesamten Erschliessungsanlagen werden durch die Bauherrschaft (Erbengemeinschaft Pabst) bezahlt und unterhalten. Für den Fussweg, welcher quer über das Grundstück führt, räumen sich die Parteien gegenseitig ein öffentliches Fusswegrecht ein.

Die Erläuterungen von **Gemeindeammann Fabian Keller** können sinngemäss wie folgt zusammengefasst werden: Anlässlich der letzten Gemeindeversammlung wollte die Gemeinde das gemeindeeigene Land im Interesse einer Gesamtüberbauung verkaufen. Der Antrag des Gemeinderates sei jedoch abgelehnt worden. Inzwischen seien die Gespräche mit der Erbengemeinschaft Pabst weitergeführt und eine sinnvolle Überbauungsplanung geprüft worden. Auf der Basis des gültigen Gestaltungsplans wurde eine südseitige Erschliessung diskutiert. Man habe es sich nicht einfach gemacht, insbesondere seien die gegenseitigen Vor- und Nachteile einander gegenüber gestellt worden. Die Gemeinde erhalte ein attraktives und optimal nutzbares Grundstück. Die 2008 vereinbarten Erschliessungsbeiträge würden entfallen und zudem gelange die Gemeinde in den Besitz des Elternhauses Pabst. Der Landtausch von mehr als 1'000 m² Grundstücksfläche und die Einräumung der Baurechte setze gemäss geltender Gemeindeordnung die Genehmigung durch die Gemeindever-

sammlung voraus. Für die um 47 m² flächenungleiche Landumlegung zu Gunsten der Erbgemeinschaft Pabst sei keine Entschädigung geschuldet. Die Gründe seien:

- Die Einwohnergemeinde übernehme die Gebäude 265 und 660 unentgeltlich. Gemäss Verkehrswertschätzung vom 13. November 2014 betrage der Wert Fr. 276'000. Die Liegenschaft könne durch die Gemeinde autonom genutzt werden.
- Die Erschliessungsanlagen (Tiefgarageeinfahrt, Fahr- und Fusswegflächen, Containeranlage, Parkplätze usw.) würden durch die Erbgemeinschaft Pabst bezahlt.
- Die Einwohnergemeinde werde aus den Verpflichtungen gegenüber der Erbgemeinschaft Pabst aus dem Vorvertrag 2008 betreffend Erschliessungskosten entbunden.
- Die Parteien erachten die gegenseitigen Leistungen mehr als gleichwertig.

Der Vorsitzende erläutert die vorgesehene Landumlegung mit Baurechten aufgrund der vorliegenden Pläne im Detail.

Diskussion:

Sinn gemäss können die einzelnen Voten wie folgt zusammengefasst werden:

Mirto Besomi findet es schade, dass die Einfahrt zur Tiefgarage ausgerechnet dort geplant werde, wo am meisten Betrieb sei. Er befürchte, dass nach Fertigstellung der Überbauung eine Rennbahn entstehe und dadurch die schwächsten Verkehrsteilnehmer gefährdet seien. Ideal wäre, wenn die Einfahrt im nördlichen Teil geplant und das benachbarte Wohngebiet entlastet würde. Grundsätzlich mache die geplante Landumlegung Sinn. Nicht opportun dagegen halte er einen Landverkauf, auch wenn dies heute nicht zur Debatte stehe. Es sei wie in zahlreichen anderen Gemeinden zu prüfen, das Land im Baurecht abzugeben. Dadurch könnte die Gemeinde über viele Jahre profitieren. Da noch kein konkretes Projekt der Erbgemeinschaft Pabst vorliege, könnte über das Grundstück der Gemeinde eine provisorische Zufahrtsstrasse errichtet werden. Zusammen mit der Überbauungsplanung des gesamten Gebietes für altersgerechte Wohnungen etc. könnte die Einfahrt der Tiefgarage neu beurteilt und die Überbauung Pabst verbunden werden.

Gemeindeammann Fabian Keller erachtet eine provisorische Zufahrtsstrasse nicht als geeignet, da auf längere Sicht das gemeindeeigene Grundstück kaum überbaut und der „Tschuttiplatz“ für die Kinder eingeschränkt werde. Es werde zudem kein Land verkauft. Die Abtretung von 47 m² ergebe sich aus der Grösse der geplanten Gebäude und sei als Mehrwertausgleich zu betrachten. Es gehe heute lediglich um die Entscheidung der Landumlegung im Sinne eines flächenungleichen Landabtausches sowie um die Erschliessungsanlagen. Ob das Grundstück der Gemeinde später verkauft oder im Baurecht abgegeben werde, zeige sich im Rahmen der weiteren Abklärungen und richte sich auch nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Rinaldo Tröndle äussert sich kritisch zum vorliegenden Antrag des Gemeinderates, insbesondere gehe die Gemeinde vertraglich mehr Pflichten als Rechte ein. Mit Bezug auf

den deutlich angenommenen Rückweisungsantrag an der letzten Gemeindeversammlung, wonach dem Begehren stattgegeben worden sei, dass zuerst ein klares Konzept zum Bau, Standort und Finanzierung von Alterswohnraum zu erstellen und erst dann zu prüfen sei, ob und zu welchen Bedingungen wertvolles Bauland abgegeben werden soll, werde nun vom Gemeinderat ein Antrag unterbreitet, welcher diesem Beschluss widerspreche. Es werde Land abgetreten, obwohl noch kein Alterswohnraumkonzept vorliege. Dies obwohl ein Konzept schon in der vergangenen Legislaturperiode versprochen worden sei. Allein deswegen müsste das Geschäft abgelehnt werden. Es gehe jedoch nicht nur um die Landabtretung von 47 m², sondern mehr um die Verpflichtungen der Gemeinde gemäss Vorvertrag. Betrachte man das gesamte Areal, gehöre der Erbgemeinschaft Pabst ca. $\frac{1}{4}$ und der Gemeinde ca. $\frac{3}{4}$. Die Erbgemeinschaft Pabst baue gemäss Plan die Zufahrt (Tiefgarage), die Parkplätze und sogar die Abfallcontainer auf dem Land der Gemeinde (ca. 330 m²). Logischerweise müsste auf dem Areal Pabst auch ein Viertel der Infrastrukturanlagen Platz finden. Im Weiteren verbleibe ein Landstück von ca. 132 m² bei der Gemeinde. Darauf soll ein Kiesplatz erstellt werden. Es stelle sich die Frage, was damit beabsichtigt werde. Gebe es Parkplätze oder werde das Land später in eigener Kompetenz des Gemeinderates an die Familie Pabst verkauft? Im Vertrag stehe weiter, dass allfällige zum Vorschein kommende Altlasten durch die Gemeinde entsorgt würden, auch jene auf dem Areal Pabst. Ausserdem falle auf, dass die drei Parkplätze ausschliesslich der Familie Pabst dienen, ohne dass im Vertrag Mietkosten vereinbart worden seien. Dadurch werde ein klares Präjudiz geschaffen. Er habe eine grobe Kostenberechnung erstellt für die 47 m² Landabtretung, für ca. 300 m² Infrastrukturanlagen auf gemeindeeigenem Land, die Parkplatzmiete und den Rückbau des ehemaligen Elternhauses der Familie Pabst. Dies ergebe die Summe von ca. Fr. 340'000. Nicht eingerechnet darin seien die Benützung weiterer Parkplätze sowie die allfällige Altlastensanierung. Fazit: Wenn ein Bauherr baue, müsse die Grösse der Gebäude dem vorhandenen eigenen Land angepasst werden. Vorliegendenfalls sei es umgekehrt. Die Infrastruktur sei völlig auf dem gemeindeeigenen Land geplant. Dem Gemeinderat sei aus seiner Sicht die Planung gründlich misslungen. Leidtragende sei die Familie Pabst, welche bereits mehrere Zehntausend Franken in die Erschliessung investiert habe. Anstatt die Familie Pabst für die Planungsfehler finanziell und einmalig zu entschädigen, versuche der Gemeinderat mit einem Befreiungsschlag den Schaden durch grosszügige Zugeständnisse zu Lasten der Gemeinde gut zu machen. Das sei nicht korrekt und es müsse nach einer besseren Lösung gesucht werden mit fairer Verteilung der Infrastrukturanlagen. Das Geschäft sei deshalb zurückzuweisen.

Gemeindeammann Fabian Keller weist die Vorwürfe zurück. Gemäss aktuell gültiger Erschliessungsvereinbarung aus dem Jahr 2008 müsste die Gemeinde ebenfalls Land abtreten und sich an der Erschliessung finanziell beteiligen. Die durch die Familie Pabst zu erstellenden Parkplätze dienen der Öffentlichkeit (Mütter, die mit ihren Kindern den Spielplatz besuchen oder Gäste des Restaurants Frohsinn). Früher hätten die Kinder über den Hintereingang des Restaurants Frohsinn die Toilette aufgesucht. Heute müssen sie durch das ganze Restaurant laufen. Es sei Aufgabe der Gemeinde dafür besorgt zu sein, dass bei einem Spielplatz dieser

Grösse auch öffentlich benützbare Toiletten zur Verfügung stünden. Ausserdem müssten bei der Parkierung auf öffentlichem Grund die gleichen Regeln aufgestellt werden wie bei der Sandstrasse oder bei der Turnhalle Landstrasse. Es gebe nur die Erschliessungsvariante aus dem Jahr 2008 über das Gemeindeland oder die vorgeschlagene Variante, bei welcher die Gemeinde durch ein optimal nutzbares Grundstück profitiere, kein Geld fliesse und die Erschliessung zukunftsorientiert gelöst werde.

Dr. Roman Vogt äussert sich dahingehend, dass keine der von Rinaldo Tröndle vorgebrachten Punkte überzeugen konnten und die Aussagen päbstlicher als der Pabst seien. Das vorliegende Landumlegungsprojekt sei abgestimmt und ausgewogen, wodurch die Gemeinde ein attraktives Baugrundstück erhalte und die Familie Pabst bauen könne. Er stimme mit Überzeugung für die vorgeschlagene Lösung und ermuntere auch die Anwesenden dazu.

Willy Deck, Präsident der SP Gebenstorf, schliesst sich den Aussagen von Rinaldo Tröndle an, der treffend formuliert habe, in welchen Sachzwängen wir stecken. An der letzten Gemeindeversammlung sei der Verkauf begründet zurückgewiesen worden. Nun werde man vor vollendete Tatsachen gestellt und der Volkswille werde missachtet, welcher nach wie vor ein Konzept für den Alterswohnraum voraussetze. Er unterstütze die Rückweisung des Geschäftes.

Christoph Jauslin, Präsident der FDP Gebenstorf, erinnert sich gut an die letzte Gemeindeversammlung. Das Bauvorhaben der Familie Pabst sei nie umstritten gewesen, sondern ausschliesslich der Verkauf des Baulandes der Gemeinde. Durch die geplante Landumlegung bleibe das Grundstück der Gemeinde erhalten und die Gemeinde komme in den Besitz einer gut überbaubaren Parzelle. Insofern könne die FDP dieser Landumlegung vorbehaltlos zustimmen. Zur Kalkulation der Kosten von Rinaldo Tröndle fügt Christoph Jauslin hinzu, dass mit der Übernahme und Nutzung des Elternhauses von Familie Pabst über die nächsten Jahre Mietzinserträge zu erwarten seien.

Nachdem das Wort nicht mehr weiter verlangt wird, weist der Vorsitzende auf die Ausstandspflicht gemäss § 25 des Gemeindegesetzes hin und ersucht die Vertreter der Familie Pabst (Christian und Isabelle Pabst) sich bei der Abstimmung in den Ausstand zu begeben.

Beschluss:

In offener Abstimmung stimmt die Gemeindeversammlung der Landumlegung Hinterhof-Zentrum zwischen der Erbengemeinschaft Pabst und der Einwohnergemeinde Gebenstorf mit 96 Stimmen zu und genehmigt die Einräumung der erforderlichen Baurechte und Dienstbarkeiten im Sinne des vorliegenden Tauschvertrages mit Parzellierung und Vereinigung. Das Gegenmehr vereinigt 13 Stimmen auf sich.

Kreditantrag von Fr. 2'267'000 für die Erstellung des Regenbeckens Brühl

Die schriftlichen Ausführungen in der gemeinderätlichen Vorlage lauten wie folgt:

Das Wesentliche in Kürze

Am 26. November 2015 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Kredit für die Projektierung des neuen Regenbeckens Brühl. Im Sinne der Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes sowie zum Schutz des Grundwassers muss ein neues Regenbecken im Gebiet Brühl erstellt werden. Dabei sind die bestehenden Regenentlastungen abzubrechen und die Kanalisation bis zum neuen Regenbecken zu vergrössern. Gleichzeitig wird die Eindolung des Brüelbächli vergrössert und die fehlende Wasserleitung verlegt. Das Projekt wurde durch die KSL Ingenieure AG Kirchdorf erarbeitet. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 2'267'000.

Rechtliche Aspekte

Die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) ist ein Führungs- und Arbeitsinstrument der Behörde und Verwaltung. Ziel ist es, die bestehenden und noch erforderlichen Abwasseranlagen wie z.B. sämtliche Kanalisationsleitungen, Abwasserpumpwerke und Regenbecken auf ökologische und wirtschaftliche Weise zu nutzen. Die GEP-Bearbeitung richtet sich nach den Weisungen der Abteilung für Umwelt (AfU), Sektion Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) sowie den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA). Die festgelegten Massnahmen dienen zum Schutze des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie zur Werterhaltung der Abwasseranlagen.

Dem Einzugsgebiet der ARA Wasserschloss gehören 11 Gemeinden an, darunter auch die Gemeinde Gebenstorf. Derzeit sind in diesen Gemeinden noch zwei Regenbecken-Neubauten pendent.

Eine wichtige Massnahme zum Schutz des Gewässers stellt der Neubau des Regenbeckens "Brühl" mit den nötigen Rückbauten sowie Anpassungen im Leitungsbestand dar. Die nicht gewässerschutzkonformen Regenentlastungen müssen gemäss der Entwässerungsplanung aufgehoben und durch ein Regenbecken ersetzt werden. Es handelt sich um ein künstlich angelegtes Becken, welches dazu dient, grössere Mengen Niederschlagswasser zu speichern. Bei geringeren Regenfällen wird das überschüssige Wasser aus den Kanalisationsleitungen in der Speicherkammer zwischengespeichert und über das Abwasserleitungssystem verlangsamt der Abwasserreinigungsanlage zugeführt. Bei grösseren Regenfällen durchströmt das aufgestaute verschmutzte Wasser die Speicherkammer. Dabei können sich die

Schmutzstoffe absetzen und die Schwimmstoffe werden durch die Tauchwand zurückgehalten. Das damit vorgeklärte und stark verdünnte Abwasser kann dann in die Reuss eingeleitet werden.

Das Regenbecken ist aufgrund der bestehenden Netzstruktur der öffentlichen Kanalisationsleitungen standortgebunden und muss für den optimalen Betrieb lagegenau ins Leitungssystem eingepasst werden. Im vorgesehenen Bereich kann dies mit einer unterirdischen Baute unauffällig realisiert werden.

Machbarkeitsstudie

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie zum Neubau des Regenbeckens Brühl hat sich gezeigt, dass beim ortsgebundenen Standort verschiedene Interessen berücksichtigt werden müssen (Gewässerraum, Hochwassergefahrenzone, Geologische Bodenverhältnisse usw.). Diese komplexen Themen erforderten umfassende Abklärungen und den aktiven Einbezug der kantonalen Behörden.

Bauprojekt

Das Becken kommt auf die Parzellen 290 und 291 zu liegen. Beide Grundstücke sind im Besitz der Gemeinde und werden für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet.

Aus den hydraulischen Berechnungen und der standortgebundenen Lage des Beckens ergaben sich folgenden Abmessungen für das unterirdisch platzierte Becken:

- Beckenlänge (Innenmasse) 27.00 m
- Beckenbreite (Innenmasse) 5.20 m
- Volumen (Gesamt inkl. Ein- und Auslaufbereich) 200 m³

Eine künstliche Belüftung stellt sicher, dass keine explosions- und somit lebensbedrohliche Atmosphäre entstehen kann.

Vergrößerungen Zulaufkanäle

Durch den Rückbau der bestehenden Regenentlastungen im Gebiet Brühl müssen diverse Zulaufkanäle vergrössert oder verlegt werden. Aufgrund der neuen Durchmesser können die Kontrollschächte grösstenteils nicht wie üblich standardmässig verbaut, sondern müssen vor Ort aufwendig betoniert werden.

Entlastungskanal in Richtung Reuss

Der Entlastungskanal vom Regenbecken führt das behandelte Wasser vom Becken zur Vorflut (Reuss). Damit das Brühlbächli unterquert werden kann, muss ein Absturzschart kurz nach dem Becken verbaut werden. Nach dem Ablauf des Absturzschartes führt ein Kanal bis zur Reuss und wird dort in das Ufer eingebettet. Im Flachuferbereich wird ein naturnahes Gerinne mit formwilden Blocksteinen verbaut.

Betriebsgebäude

Das elektrisch beheizte Betriebsgebäude mit den Abmessungen von 6.50 x 4.85 x 2.50 m ist über dem Becken angeordnet und oberirdisch sichtbar. Darin sind der Elektroschaltschrank mit Steuerung und Messung, die Lüftung, sowie die erforderlichen Utensilien untergebracht.

Die Zufahrt zum Betriebsgebäude erfolgt über den bestehenden Flurweg ab dem Friedhofweg und führt anschliessend mit einer neuen 3.50 m breiten Mergelstrasse zum neuen Gebäude.

Hochwasserproblematik

Gemäss Gefahrenkarte Hochwasser besteht im Perimeter des Regenbeckens Brühl eine mittlere Hochwassergefährdung. Die Fliesstiefen, resp. Überschwemmungen resultieren von der bestehenden Bachdolung, welche eine zu kleine Abflusskapazität aufweist. Um die Hochwassergefahr zu entschärfen soll die bestehende Bachdolung auf einer Länge von zirka 50 m vergrössert werden.

Wasserleitung

Um die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser im Gebiet Brühl zu erhöhen, sieht der GWP (Genereller Wasserversorgungsplan) den Bau des fehlenden Ringschlusses. Es wird eine Kunststoffleitung PE ø160mm auf einer Länge von zirka 185 m eingebaut. Die erforderliche Trinkwassermenge für die Versorgung des Regenbeckens wird von der Ringschlussleitung abgezweigt. Die betroffenen Liegenschaften „Im Stei“ erhalten einen neuen Hausanschluss-Schieber und die Hauszuleitungen werden ausserhalb der Strassenparzelle geführt.

Signalanschluss

Momentan verfügen alle Sonderbauwerke (Pumpwerke, Regenbecken) der Gemeinde über ein eigenes Prozessleitsystem (PLS). Auch das neue Regenbecken Brühl soll an das PLS der Gemeinde angeschlossen werden. Längerfristig ist es das Ziel, dass alle Sonderbauwerke an das PLS der ARA Wasserschloss angeschlossen werden, um dadurch eine optimierte Bewirtschaftung des Kanalisations-Netzes zu ermöglichen. Daher wurde bei der Planung darauf geachtet, dass eine spätere Anbindung möglich ist.

Kosten und Finanzierung

	Regenbecken	Hochwasserkanal	Wasserleitung inkl. Zulaufkanäle
Allgemeine Kosten	Fr. 11'000	Fr. 3'000	Fr. 2'000
Baumeisterarbeiten	Fr.1'195'215	Fr. 89'800	Fr.124'500
Bauwasserhaltung	Fr. 59'000		
Metallbauarbeiten	Fr. 189'300		
Maschinelle Ausrüstung	Fr. 76'500		
Betriebsausstattung und EMSR-Technik	Fr. 120'900		
Honorare und Baunebenkosten	Fr. 108'600	Fr. 15'000	Fr. 16'000
<u>Unvorhergesehenes ca. 5% und Rundung</u>	<u>Fr. 82'685</u>	<u>Fr. 4'600</u>	<u>Fr. 7'100</u>
Investitionskosten netto exkl. MwSt.	Fr.1'843'200	Fr. 112'400	Fr.149'600
<u>Zuzüglich 7.7% MwSt.</u>	<u>Fr. 141'800</u>	<u>Fr. 8'600</u>	<u>Fr. 11'400</u>
Investitionskosten brutto inkl. MwSt.	Fr.1'985'000	Fr. 121'000	Fr.161'000

Die Kosten sind im Finanzplan berücksichtigt und setzen sich wie folgt zusammen:

Abwasserbeseitigung	Regenbecken und Hochwasserkanal	Fr. 2'106'000.00
<u>Wasserversorgung</u>	<u>Ringschluss Wasserleitung</u>	<u>Fr. 161'000.00</u>
Total Kreditbedarf	inkl. 7.7 % Mehrwertsteuer	Fr.2'267'000.00

Die Finanzierung der Investitionen für Abwasser und Wasser erfolgt eigenwirtschaftlich. Sämtliche Investitionen sind im Finanzplan berücksichtigt. Das Vermögen der Abwasserbeseitigung beträgt per Ende 2017 rund 4.66 Mio. Franken. Mit der Realisierung soll im Herbst 2018 begonnen werden. Dadurch werden die Bauarbeiten zum Schulhausneubau Brühl 3 nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassung

Unsere Gemeinde ist eine der wenigen Gemeinden im Kanton Aargau, welche den Verpflichtungen aus der Generellen Entwässerungsplanung nur zu einem kleinen Teil nachgekommen ist. Um den gesetzlichen Vorschriften gerecht zu werden, drängt sich nun die Realisierung des lange Zeit hinausgeschobenen Bauwerks auf. Ein weiterer Aufschub des Bauwerks ist nicht mehr möglich und muss im Hinblick auf den Schulhausneubau rechtzeitig in Angriff genommen werden.

Die Erläuterungen von **Gemeinderätin Giovanna Miceli** können sinngemäss wie folgt zusammengefasst werden:

Im Rahmen des Inforums vom 15. Mai sei das Projekt durch den Projektverfasser detailliert erläutert worden. Für technische Fragen stünden auch heute Abend genügend Fachleute zur Verfügung. Im Jahr 2016 sei der Standort für das Regenbecken Brühl mittels

Variantenstudium evaluiert worden. Das Becken werde hinter die Mehrzweckhalle Brühl auf gemeindeeigenem Land (Parzellen 290 und 291) platziert. Die wichtigsten Eckdaten seien;

- Das Becken werde unterirdisch gebaut
- Sichtbar sei nur das Betriebsgebäude
- Das Beckenvolumen betrage 200 m³
- Die Beckenausrüstung beinhalte im Wesentlichen einen Drosselschacht, Pumpen, Spülkippe, Lüftung, Beleuchtung etc.
- Es werde eine 3,50 m breite Zufahrtsstrasse ab Wendeplatz MZH erstellt.

Daneben würden folgende Zusatzarbeiten ausgeführt;

- Vergrösserung der Zulaufkanalisation
- Vergrösserung der Bachdolung Brüelbächli
- Neubau Ring-Wasserleitung im Stei bis Mehrzweckhalle
- Neue Hausanschlüsse der Liegenschaften im Stei
- Neue Stromleitung via Brühlstrasse zum Regenbecken

Der Gemeinderat habe die zusätzlichen Hochwasserschutzmassnahmen beim Kanton kritisch hinterfragt. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt habe wie folgt Stellung genommen: Das HQ 100 stamme von der Gefahrenkarte Hochwasser und sei entsprechend zu respektieren. Basis für die Vergrösserung der Bachdolung Brüelbächli bilde also die Gefahrenkarte Hochwasser des Kantons. Die Kosten des Kredites würden sich wie folgt zusammensetzen:

- Regenbecken	Fr. 1'323'000
- Vergrösserung Zulaufkanalisation	Fr. 560'000
- Ring-Wasserleitung	Fr. 161'000
- Hochwasserkanal	Fr. 121'000
- Unvorhergesehenes/Reserve	Fr. 102'000
Total	Fr. 2'267'000

Die Finanzierung der Kosten erfolge eigenwirtschaftlich über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Investitionen seien schon seit längerem in den Finanzplänen der Eigenwirtschaftsbetriebe enthalten. Das Vermögen der Abwasserbeseitigung betrage 4,66 Mio. Franken.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss:

In offener Abstimmung genehmigt die Gemeindeversammlung mit sehr grossem Mehr ohne Gegenstimme einen Kredit von Fr. 2'267'000 für den Neubau des Regenbeckens Brühl inkl. Werkleitungen.

Kreditantrag von Fr. 360'000 für die Sanierung und Nachrüstung des Regenbeckens Geelig

Die schriftlichen Ausführungen in der gemeinderätlichen Vorlage lauten wie folgt:

Das Wesentliche in Kürze

Am 26. November 2015 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Projektierungskredit von Fr. 30'000 für die Sanierung und Nachrüstung des Regenbeckens Geelig im Sinne der Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes sowie zum Schutz des Grundwassers. Das Projekt wurde durch das Ingenieurbüro Porta AG in Baden erarbeitet. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 360'000.

Projektbeschrieb

Das Regenbecken „Geelig“ wurde 1979 erstellt. Es liegt in der Grünzone, in einer schmalen Parzelle zwischen der Kantonsstrasse K438 (von Turgi / Gebenstorf nach Lauffohr, Brugg) und der Limmat. Das Bauwerk ist in die Böschung vom Gehweg entlang der Kantonsstrasse zur Limmat integriert.

Das Regenbecken, welches ursprünglich als Fangbecken mit einem Speichervolumen von 50 m³ und einer vorgeschalteten Entlastung gebaut wurde, ist baulich in einem guten Zustand, muss jedoch anlagentechnisch um- und nachgerüstet werden, um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

Der Abfluss aus dem Regenbecken „Geelig“ wird durch das vorhandene Rohr im Durchmesser 250 mm ungenügend gedrosselt. Dadurch wird zu viel Abwasser zum unterliegenden Regenbecken / Pumpwerk Vogelsang weitergeleitet, wodurch das Regenbecken Vogelsang bei jedem Regenereignis massiv überlastet wird und das Abwasser mit störenden Abwasserinhaltsstoffen direkt in die Aare gelangt.

Damit das Regenbecken wieder einwandfrei funktionieren kann und den Anforderungen des Gewässerschutzes und der Arbeitssicherheit genügt, sind eine Reihe technischer Massnahmen und Installationen an der Anlage erforderlich;

- a) In einem neu an das Regenbecken angebauten Schacht muss ein Drosselschieber montiert werden. Er dosiert die weiterzuleitende Abwassermenge auf Grund der im nachfolgenden Kontrollschacht eingebauten Durchflussmessung. Der Schieber kann durch eine Servicetüre von aussen gewartet und kontrolliert werden.
- b) Um die festen Abwasserinhaltsstoffe im Fangbecken zurück halten zu können, wird der Beckenüberlauf mit einer automatischen Regenwassersiebanlage ausgerüstet. Die Feststoffe werden ins Abwasser zurückgegeben und so der ARA zugeleitet.
- c) Um die Abflussmengenmessung an eine übergeordnete Steuerung anzuschliessen und mit einem Alarmsystem zu verbinden, muss ein Signalkabel in den nächstgelegenen

Kontrollschacht verlegt werden. Dieser muss anschliessend zu einem Abwassermengen-Messschacht umgebaut werden.

- d) Der Betriebsraum wird seitlich an das bestehende Regenbecken angebaut. Ein Betriebsraum oberhalb des Beckens wurde geprüft, jedoch infolge der Zonenkonformität (Grünzone) in Absprache mit dem angrenzenden Grundeigentümer verworfen. Die Erschliessung mit Strom und Trinkwasser ist zwingend notwendig.
- e) Infolge notwendiger Unterhaltsarbeiten muss der Luftwechsel im Regenbecken gewährleistet werden.
- f) Gemäss SUVA-Vorschriften ist für den Einstieg eine Treppe mit ausreichendem Winkel zu installieren. Somit ist bei einem Unfall ein Abtransport mittels Tragbahre möglich. Aus hygienischen Gründen muss eine Schwimmtreppe eingebaut werden, welche unabhängig vom Füllstand des Beckens vor Verschmutzung geschützt ist.
- g) Für anfallende Unterhaltsarbeiten und Kontrollgänge ist das Regenbecken zu beleuchten.
- h) Für die Fahrzeuge des Unterhaltspersonals wird entlang des Gehweges ein Abstellplatz oberhalb des Beckens erstellt.

Landerwerb

Durch den Bau des Betriebsgebäudes und des Drosselschiebers ist es unumgänglich, ca. 26 m² Land der Parzelle 1140 (Grünzone) zu erwerben. Der Grundeigentümer hat im Zuge der Gespräche der Gemeinde angeboten, die gesamte Parzelle von knapp 700 m² zu veräussern. Dadurch gelangt die Gemeinde in den Besitz einer weiteren Uferparzelle und es erübrigen sich aufwändige Dienstbarkeiten und Baurechte. Der auf dieser Basis abgeschlossene Vorvertrag zum Kauf der Parzelle 1140 liegt vor.

Kosten und Finanzierung

Die veranschlagten Kosten für die Sanierung und Nachrüstung des Regenbeckens Geelig setzen sich wie folgt zusammen:

Bauvorbereitung / Vorleistungen	Fr.	18'000.00
Baukosten	Fr.	230'000.00
Honorare und Baunebenkosten	Fr.	81'000.00
Landerwerb (ca. 700 m ²)	Fr.	8'000.00
<u>Unvorhergesehenes</u>	Fr.	<u>23'000.00</u>
Total Kosten inkl. MwSt.	Fr.	360'000.00

Die Kosten für die Abwasseranlagen werden eigenwirtschaftlich finanziert und sind im Finanzplan enthalten.

Zusammenfassung

Um die Vorschriften im Sinne des Gewässerschutzgesetzes sowie zum Schutz des Grundwassers einzuhalten, empfehlen Ihnen der Gemeinderat sowie die Wasser- und Abwasserkommission, dem Kreditantrag zuzustimmen.

Die Erläuterungen von **Gemeinderätin Giovanna Miceli** können sinngemäss wie folgt zusammengefasst werden:

Das Regenbecken Geelig befinde sich entlang der Limmatstrasse auf Parzelle Nr. 1543. Es sei unterirdisch in der bestehenden Böschung zur Kantonsstrasse und der Limmat eingebettet. Auf wiederholte Fragen, weshalb das Regenbecken Geelig und nicht Vogelsang heisse, könne gesagt werden, dass es ein Regenbecken Vogelsang gebe. Ausserdem nehme das Regenbecken Geelig das Abwasser aus dem Gebiet Geelig auf, weshalb der Name Regenbecken Geelig entstanden sei. Optisch werde das Regenbecken nicht wahrgenommen. Dieses wurde 1979 gebaut und sei baulich in einem guten Zustand. Die Einrichtungen des Beckens genügen jedoch den Anforderungen an den Gewässerschutz nicht mehr. Die Arbeitssicherheit für das Wartungspersonal sei nicht mehr gewährleistet und der Auslauf (Entlastung) in die Limmat sei praktisch noch nie genutzt worden und überlaste somit das Pumpwerk Vogelsang. Es seien im Projekt folgende Massnahmen vorgesehen:

- Drosselung des Auslaufs mittels Schieber, um das Abwasser zu regulieren und eine Entlastung sicherzustellen
- Bau eines Betriebsraumes für Strom und Trinkwasser
- Neuer Einstieg in das Regenbecken von oben
- Parkplatz für das Wartungspersonal
- Kleinere Arbeiten wie Lüftung, Licht, Amphibienausstieg, Siebanlage und Rechen usw.

Für den Bau des Betriebsgebäudes am erwähnten Standort hätten der Gemeinde 26 m² gefehlt. Mit dem Grundeigentümer konnte sich der Gemeinderat einigen auf den käuflichen Erwerb der gesamten Parzelle im Umfang von ca. 700 m² zu einem Preis von Fr. 11.--. Es gehe um eine Grünzone. Dadurch könnten auf aufwändige Dienstbarkeiten und Baurechte verzichtet werden. Für die Sanierung und Nachrüstung des Regenbeckens Geelig werde mit folgenden Kosten gerechnet:

- Bauvorbereitungen	Fr. 18'000
- Baukosten	Fr. 230'000
- Honorare und Nebenkosten	Fr. 81'000
- Landerwerb	Fr. 8'000
- Unvorhergesehenes/Reserve	Fr. 23'000
Total	Fr. 360'000

Die Finanzierung der Investitionen würde eigenwirtschaftlich über die Abwasserbeseitigung erfolgen.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss:

In offener Abstimmung genehmigt die Gemeindeversammlung mit sehr grossem Mehr ohne Gegenstimme einen Kredit von Fr. 360'000 für die Sanierung und Nachrüstung des Regenbeckens Geelig.

Kreditantrag von Fr. 395'000 für die Aufhebung der Regentlastung und Vergrösserung der Kanalisation Friedhofweg

Die schriftlichen Ausführungen in der gemeinderätlichen Vorlage lauten wie folgt:

Das Wesentliche in Kürze

Gemäss Generellem Entwässerungsplan „GEP“ der Gemeinde Gebenstorf muss die Regentlastung nach Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes sowie zum Schutz des Grundwassers rückgebaut und die bestehende Kanalisation im Durchmesser 400 mm auf 800 mm vergrössert werden. Das Projekt wurde durch das Ingenieurbüro Senn AG in Obersiggenthal erarbeitet. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 395'000. Die Leitung dieses Projektes obliegt dem Kanton, welcher auf eigene Kosten im Abschnitt zwischen der Coop Tankstelle bis zur Reussmündung den Hölibach revitalisiert.

Projektbeschreibung

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Gebenstorf zeigt auf, dass Teile des bestehenden Entwässerungssystems den Anforderungen an das Gewässerschutzgesetz nicht mehr genügen. Darunter fallen unter anderem auch die Regentlastungen, wovon in Gebenstorf sechs Anlagen vorhanden sind. Die bestehenden Regentlastungen stammen aus den 1960-70er Jahren und wurden nicht zur Symptombekämpfung, sondern als Bestandteil des damaligen gewählten Entwässerungssystems - des sogenannten Mischsystems (Schmutz- und Regenwasser) - gewählt. Das Regenwasser wird gemeinsam mit dem häuslichen, gewerblichen und industriellen Schmutzwasser in die Kanalisation geführt und abgeleitet. Vor allem aus wirtschaftlichen Gründen wird die Mischwassermenge im Kanalisationsnetz mit Hilfe von Entlastungsbauwerken (Regen- oder Hochwasserwasserentlastungen) reduziert.

Es ist nun vorgesehen, die bestehende Regentlastung (RE) Nr. 208 an der Kreuzung Wiesenstrasse / Friedhofweg aufzuheben. Die Einleitung in den Hölibach ist dabei abzubrechen und die Kanalisation parallel zum Hölibach auf einer Länge von ca. 100 m zu vergrössern (Durchmesserergrösserung von 400 mm auf 800 mm).

Parallel zur geplanten neuen Kanalisation im Friedhofweg wird im Auftrag des Departements für Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung Wald, Jagd und Fischerei der Hölibach revitalisiert. Der Hölibach im Abschnitt zwischen der Coop-Tankstelle bis zur Reussmündung ist heute ein Betongerinne, welches Wasserlebewesen keinen natürlichen Lebensraum bietet. Daher soll der Uferbereich verbreitert und ein natürlicher Gewässerraum geschaffen werden.

Die Kosten von rund Fr. 320'000 für dieses Projekt werden vollumfänglich durch den Kanton Aargau getragen. Für die Revitalisierung muss die Einwohnergemeinde rund 326 m² Land der Zone öffentliche Bauten und Anlagen abgelden. Der Wert dieser Fläche ist gering, da eine anderweitige Nutzung kaum möglich ist.

Kosten und Finanzierung:

Bauarbeiten	Fr. 307'000.00
Nebenkosten	Fr. 16'000.00
Honorare	Fr. 53'000.00
<u>Unvorhergesehenes</u>	<u>Fr. 19'000.00</u>
Total inkl. MwSt.	Fr. 395'000.00

Die Investitionen sind im Finanzplan der Abwasserbeseitigung berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt eigenwirtschaftlich. Mit der Realisierung soll im Sommer 2018 begonnen werden. Es ist mit einer Bauzeit von 2 bis 3 Monaten zu rechnen.

Zusammenfassung

Der Rückbau der Regenentlastung ist eine verpflichtende Massnahme des Generellen Entwässerungsplans und ist nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung zu realisieren. Das Projekt steht schon seit längerer Zeit an. Das BVU drängt nun darauf, den Hölibach zu revitalisieren und im gleichen Zug auch das Kanalisationsprojekt auszuführen. Aus Sicht des Gemeinderates macht die Ausführung heute Sinn; einerseits um Synergieeffekte zu nutzen und andererseits um den bevorstehenden Schulhausneubau nicht zu beeinträchtigen.

Die Erläuterungen von **Gemeinderätin Giovanna Miceli** können sinngemäss wie folgt zusammengefasst werden:

Grundlage der Massnahmen bilde der Generelle Entwässerungsplan, welcher vom Regierungsrat genehmigt worden und behördenverbindlich sei. Die Regenentlastung befinde sich an der Kreuzung Wiesenstrasse/Friedhofweg und müsse aufgehoben werden. Als Folge der Aufhebung müsse die Kanalisationsleitung vergrössert werden. Bei starkem Regen überschiesse das Abwasser und fliesse in den Hölibach. Die Massnahmen seien nötig zum Schutz des Grundwassers und des Trinkwassers sowie zum Schutz des Hölibachs und deren Lebewesen. Die baulichen Massnahmen beinhalten insbesondere:

- Umbau der bestehenden Regenentlastung Nr. 208
- Rückbau der Einleitung in den Hölibach
- Vergrösserung der Kanalisation von 400 mm auf 800 mm auf einer Länge von ca. 100 m
- Verfüllung der bestehenden Leitung unter dem Parkplatz
- Neubau eines Absturzkontrollschachtes, um die Leitung nicht auf einer Tiefe von 7 m erstellen zu müssen und dadurch Kosten einzusparen.

Gleichzeitig mit dem Bau der neuen Kanalisationsleitung solle auch der Hölibach revitalisiert werden. Das Projekt sei nicht Bestandteil des Kreditantrages und obliege der Federführung des Kantons. So soll die bestehende Betonschale durch eine natürliche Bachsohle und Schwellen ersetzt werden. Der Hölibach werde danach schlangenförmig und natürlich fließen. Um Synergien zu nutzen, sollen beide Projekte zusammen realisiert werden. Die Ausschreibung der Bauarbeiten habe bereits stattgefunden. Die Bauarbeiten sollen am 2. Juli gestartet werden. Es werde mit einer Bauzeit von ca. drei Monaten gerechnet. Die effektiven Baukosten belaufen sich auf Fr. 307'000, die Nebenkosten auf Fr. 16'000, Honorare Fr. 53'000 und für Unvorhergesehenes sei ein Betrag von Fr. 19'000 vorgesehen worden. Insgesamt belaufe sich der Kredit auf Fr. 395'000.

Diskussion:

Sinngemäss können die einzelnen Voten wie folgt zusammengefasst werden:

Stephan Wernli möchte wissen, wie die Parkplatzsituation während der Bauzeit geregelt werde. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Platzes für die Baustelleninstallationen und die Bauarbeiten seien Probleme nicht ausgeschlossen. Für ihn persönlich sei zudem wichtig, dass die Zufahrt via Brühlstrasse mit den Erntemaschinen gewährleistet sei.

Gemeinderätin Giovanna Miceli erwähnt, dass versucht werde, so viele Parkplätze wie möglich aufrecht zu erhalten. Das Bauprojekt werde etappiert, so dass stets ein grosser Anteil der Parkplätze benützbar sei.

Das Wort wird nicht mehr weiter verlangt.

Gemeindeammann Fabian Keller hält abschliessend fest, dass es wichtig sei, dass mit dem Bau der verschiedenen Bauwerke im Gebiet Brühl im Sommer begonnen werden könne, bevor der Schulhausneubau starte. Parkplatzengpässe seien für die Lehrerschaft aufgrund der besonderen Verhältnisse nicht auszuschliessen.

Beschluss:

In offener Abstimmung genehmigt die Gemeindeversammlung mit sehr grossem Mehr ohne Gegenstimme einen Kredit von Fr. 395'000 für die Aufhebung der Regentlastung Nr. 208 und Vergrösserung der Kanalisation im Friedhofweg.

Kreditantrag von Fr. 250'000 für die Sanierung und Umlegung der Limmatstrasse Süd

Die schriftlichen Ausführungen in der gemeinderätlichen Vorlage lauten wie folgt:

Das Wesentliche in Kürze

Seit längerem gilt die Limmatstrasse Süd als „Sanierungsfall“ und wurde dementsprechend im Mehrjahresprogramm sowie im Finanzplan stets nachgeführt. In Zusammenarbeit mit den angrenzenden Grundeigentümern und mit Zustimmung des BVU wurde ein Projekt erarbeitet, welches der Werterhaltung und einer dauerhaften und nachhaltigen Erschliessung des Gebietes Rechnung trägt. Ausserdem können mit der Umlegung der Strasse die unrechtmässigen Strassenabstände der bestehenden Bauten geheilt und eine Optimierung der Sicht- und Verkehrsverhältnisse gewährleistet werden. Zudem kann die bestehende Wasserleitung im nördlichen Teil der Limmatstrasse, welche als schlecht eingestuft ist, endlich ersetzt werden. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 250'000.

Projektbescrieb

Das ca. 50 m lange Strassenstück zwischen der Vogelsangstrasse K 438 und der Liegenschaft Limmatstrasse Nr. 12 wird nach Süden parallel zur Liegenschaft Limmatstrasse 11/13 umgelegt. Dadurch kann eine dauerhafte und nachhaltige Erschliessung des angrenzenden Grundstückes sichergestellt werden.

Die projektierte Fahrbahnbreite beträgt 5.50 m ist ausreichend dimensioniert, um das Kreuzen zweier Fahrzeuge zu ermöglichen. Die bestehende Rabatte vor der Liegenschaft Limmatstrasse Nr. 10 wird abgebrochen und asphaltiert. Wo nötig, wird die Fundationschicht ersetzt und ein zweischichtiger Belag eingebaut. Die Randabschlüsse müssen auf der ganzen Länge ersetzt werden. Die Strassenentwässerung muss der neuen Situation angepasst werden. Die Strassenbeleuchtung wird der neuen verkehrstechnischen Situation angepasst. Die bestehenden Parkplätze werden neu aufgebaut und durch die Gemeinde bewirtschaftet. Bei einer Vollvermietung der 12 Parkplätze resultieren jährliche Einnahmen von ca. Fr. 8'500.

Mit der südlichen Verschiebung der Strasse werden von der Gemeindeparzelle 124 und 1545 der privaten Parzelle 129 ca. 217 m² Land zugeteilt. Dadurch können die gesetzeskonformen Grenzabstände zu den bestehenden Gebäuden nördlich der Strasse sichergestellt werden. Der auf dieser Basis abgeschlossene Kaufvertrag zwischen René Wittwer und der Gemeinde liegt vor.

Im Zuge der Strassenbauarbeiten wird eine ca. 63 m lange neue Wasserleitung Kunststoffleitung im Durchmesser vom 160mm erstellt. Diese wird ab der Vogelsangstrasse K 438 in Richtung Limmatstrasse Nr. 10 verlegt. Die bestehende Wasserleitung in der

angrenzenden Limmatstrasse wird ausser Betrieb genommen. Die Hausanschlüsse werden neu erstellt. Im Zuge der Verlegung der Strasse muss zusätzlich der Hydrant Nr. 164 versetzt werden.

Kosten und Finanzierung

Bruttoanlagekosten	Fr.	250'000
Davon z. L. Wasserversorgung	Fr.	57'000
Zwischentotal inkl. MwSt.	Fr.	193'000
Einnahmen aus Landverkauf 217 m ² à Fr. 250.--	Fr.	54'000
Nettoaufwand Gemeinde	Fr.	139'000

Durch die Vermietung der Parkplätze werden die Netto-Investitionen zu rund 6 % refinanziert.

Zusammenfassung

Die Umlegung der Limmatstrasse Süd drängt sich auf;

- zur nachhaltigen Erschliessung des Gebietes
- zur Instandstellung von Strasse und Wasserleitung
- zur Schaffung gesetzeskonformer Grenzabstände und zur Optimierung der Sicht- und Verkehrsverhältnisse.

Die Erläuterungen von **Gemeindeammann Fabian Keller** können sinngemäss wie folgt zusammengefasst werden:

In den letzten Jahren seien verschiedene Liegenschaften an der Limmatstrasse saniert worden. Die Infrastruktur sei jedoch unverändert geblieben. Durch die Sanierung der Strasse würde das Quartier aufgewertet und für die mögliche zukünftige Entwicklung des angrenzenden Baulandes vorbereitet. Die Limmatstrasse Süd gelte seit langem als Sanierungsfall und sei deshalb im Mehrjahresprogramm und im Finanzplan nachgeführt worden. Der Strassenbelag weise Schäden und Risse auf und die Foundation sei schlecht. In der Werterhaltungsplanung sei das Strassenstück nicht eingetragen und somit liege auch keine Beurteilung vor. Es fehle eine ausreichende Beleuchtung. Die Wasserleitung sei in einem schlechten Zustand und die Sicht- und Verkehrsverhältnisse seien verbesserungswürdig. Ausserdem hielten die Gebäude den vorschriftsgemässen Strassenabstand nicht ein, was zu einer nicht rechtskonformen Situation geführt habe. Mit der Umlegung der Strasse würden von der Gemeindeparzelle 124 und 1545 der privaten Parzelle 129 ca. 217 m² zugeteilt und ein rechtskonformer Zustand geschaffen. Durch den Verkauf des Landes werden auch die gesamten Projektkosten von Fr. 250'000 um Fr. 54'000 günstiger. Nach den Problemen im letzten Jahr im Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung von Anwohnern gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement gelte die Verschiebung der Limmatstrasse als Erneuerung gemäss § 23 des erwähnten Reglementes. Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse. Die Erneuerung setze voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender

Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen (Strassenabschlüsse, Entwässerung, Belag etc.). Diese Bestandteile seien alle vorhanden.

Gemäss § 24 müssten die Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge leisten an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Der Gemeinderat habe die Situation analysiert und es seien für die Grundeigentümer keine wirtschaftlichen Sondervorteile durch die Umlegung der Strasse erkennbar.

Diskussion:

Sinngemäss können die einzelnen Voten wie folgt zusammengefasst werden:

Annamarie Würsten, Präsidentin der SVP Ortspartei, beantragt das Geschäft abzulehnen, dies aus folgenden Gründen: Die Wertminderung der Gemeindeparzelle Nr. 1545 sei erheblich. Das Grundstück beinhalte 902 m². Bei einem realistischen Preis von Fr. 700.-- bis Fr. 800.-- entspreche dies einem Wert von Fr. 630'000 bis Fr. 721'000. Die Gemeinde verliere durch die Abtretung von 217 m² zum Preis von Fr. 250.-- ca. Fr. 110'000 Anlagevermögen. Nach Umlegung der Strasse und Realisierung der Parkplätze verbleibe ein Grundstück von ca. 450 m². Die Parzelle verliere dadurch an Attraktivität. Die SVP rechne sogar mit einem zusätzlichen Wertverlust von ca. Fr. 180'000. Somit ergebe sich ein Totalverlust von knapp Fr. 300'000. Der Verlust gehe vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde resp. der Steuerzahler und sei vom Gemeinderat nicht kommuniziert worden. Die finanzielle Lage der Gemeinde und die anstehenden grossen Investitionen liessen eine solche Abschreibung nicht zu. Dass die Sanierung zum heutigen Zeitpunkt realistisch sei, finde man höchst problematisch. Es existiere kein Erschliessungsplan rund um die gemeindeeigene Parzelle. Weiter sei davon auszugehen, dass der Kanton beim Knoten Vogelsang einen Kreisplan plane und es wäre durchaus denkbar, dass die Grundstücke dannzumal über den Kreisplan erschlossen würden und die heutige Limmatstrasse aufgehoben werden könnte. Im Übrigen gewinne das Grundstück des privaten Grundeigentümers durch den Landverkauf um mehr als 40 %. Der sonst übliche Strassenlandpreis von Fr. 250.-- pro m² könne in diesem Fall nicht angewendet werden, da es sich nicht um eine Grenzbereinigung handle.

Gemeindeammann Fabian Keller erwähnt, dass es sich um Strassenland handle, welches abgetreten würde. Das Land sei nicht nutzbar für die Gemeinde, weil die Grenzabstände eingehalten werden müssten. Die Gemeinde habe ein grosses Interesse am käuflichen Erwerb des angrenzenden Grundstückes, um Anpassungen an die Infrastruktur (Gehwege und allfällige Busverbindungen) aktiv zu bearbeiten. Der Gemeinderat gehe davon aus, dass eine Überbauung oder Beplanung des Landes in den nächsten Jahren erfolge. Dann müsse auch die Erschliessung angepasst werden, weshalb der Zeitpunkt für nachhaltige Vorleistungen günstig sei.

Martin Anner ersucht den Gemeinderat um eine klare Aussage, ob es sich bei dieser Strasse um eine Sammel- oder um eine Erschliessungsstrasse handle. Nach seinem Dafürhalten falle der Neubau der Strasse, welcher zu 2/3 auf grüner Wiese erfolge, unter den Begriff Neuerstellung und Änderung von Strassen gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement. So lange diese Differenz nicht geklärt sei, dürfe ein solches Projekt nicht gutgeheissen werden.

Dominic Suter, Leiter Tiefbau nimmt zur Frage von Martin Anner Stellung. Da es sich um ein sehr kleines Strassenstück von ca. 50 m handle, welches im Strassenrichtplan nicht eingetragen sei, bestehe auch aus seiner Sicht Unklarheit, ob es sich um eine Sammel- oder Erschliessungsstrasse handle.

Im Kontext zur Wambisterstrasse, bei welcher ebenfalls Erneuerungen und Änderungen zur Diskussion stünden und die Grundeigentümer kostenpflichtig seien, schaue er gespannt der Taxierung der Strasse entgegen, erwähnt **Martin Anner**.

Jens Gobrecht regt an, die Parkplätze auf der anderen Strassenseite zu realisieren, um den Verlust einzugrenzen.

Markus Häusermann erwähnt, dass die Gemeinde heute über eine attraktive Baulandparzelle von fast 1'000 m² verfüge, welche nach der Strassenkorrektur nur noch halb so gross, kaum bebaubar sei und nicht mehr halb so viel Wert habe. Er verstehe nicht, weshalb man heute für dieses Projekt unter Zeitdruck stehe. Es stünden verschiedene Fragen bezüglich der Erschliessung, Beiträge und Anordnung der Parkplätze im Raum, welche hier und heute nicht geklärt werden könnten. Aus dieser Optik müsse das Projekt zurückgewiesen und überarbeitet werden. Er bezweifle, ob das das Projekt im Interesse der Gemeinde und der Allgemeinheit stehe.

Martin Anner kann sich aus technischer Sicht nur schwer vorstellen, dass der Kanton dieses Projekt unterstütze, wenn das angrenzende Land über einen Kreisel erschlossen werden sollte. Dann nämlich würde die neue Einfahrtsstrasse zu nahe zum Kreisel liegen. Sollte die zukünftige Erschliessung tatsächlich über einen Kreisel erfolgen, wäre denkbar, dass die heutige Strasse als überflüssig aufgehoben und durch die privaten Grundeigentümer käuflich erworben werden könnte. Im jetzigen Zeitpunkt ohne Erschliessungs- oder Gestaltungsplan dürfe ein solches Projekt nicht realisiert werden.

Dominic Suter, Leiter Tiefbau, weist darauf hin, dass der Kanton dem Strassenprojekt zugestimmt habe, unabhängig davon, wie die übrigen Grundstücke erschlossen würden.

Gemeindeammann Fabian Keller fasst bezugnehmend auf die einzelnen Voten zusammen, dass der dem Projekt zu Grunde liegende Strassenlandpreis seit vielen Jahren als Einheitspreis zur Anwendung komme. Erfahrungsgemäss sei es so, dass wer Land verkaufe möglichst viel erhalten möchte und jene, welche Land kaufen, möglichst wenig bezahlen möchten. Ob die

Zeit für dieses Projekt reif sei, sei eine andere Frage. Unter den bestehenden Vorzeichen, dass schon zwei andere Strassen durch Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung des Erschliessungsfinanzierungsreglementes blockiert seien, der vorhandene unrechtmässige Zustand der Grenzabstände geheilt und dadurch eine weitere „Altlast“ abgebaut werden könnte, erachte der Gemeinderat den Zeitpunkt als richtig. Zudem könnten mit diesem Projekt Vorleistungen für die künftige Erschliessung der angrenzenden Grundstücke erbracht werden.

Martin Anner fügt dem hinzu, dass kein illegaler Zustand bestehe, da die ausgeführten Bauarbeiten von René Wittwer auf einer rechtsgültigen Baubewilligung beruhen würden.

Annamarie Würsten möchte wissen, ob im Rahmen der Baubewilligung Abmachungen getroffen worden seien bezüglich Grünfläche oder der geplanten Parkplätze. Sie habe aus Kreisen der Bewohner gehört, dass Herr Wittwer plane, Carports zu erstellen.

René Wittwer wird aufgefordert, Stellung zu nehmen. Er äussert sich dahingehend, dass er seit vier Jahren von der Gemeinde Parkplätze mieten müsse. Grundsätzlich plane er den Bau eigener Parkplätze für seine Mieter. Mit der Baubewilligung sei ihm zugesichert worden, dass er das erforderliche Land käuflich erwerben könne.

Gemeindeammann Fabian Keller hält abschliessend fest, dass die Parkplätze der Gemeinde gehören und für Fr. 60.-- pro Monat vermietet würden.

Das Wort wird nicht mehr weiter verlangt.

Unter Hinweis der Ausstandspflicht gemäss § 25 des Gemeindegesetzes wird René Wittwer für die Abstimmung in den Ausstand geschickt.

Vor der Abstimmung klärt der Vorsitzende rückfrageweise ab, ob die von Martin Anner gemachten Äusserungen als Rückweisungsantrag aufzufassen seien. Dies ist nicht der Fall.

Beschluss:

In offener Abstimmung lehnt die Gemeindeversammlung den Kredit von Fr. 250'000 für die Sanierung und Umlegung der Limmatstrasse Süd inkl. Werkleitung mit 64 Stimmen ab. Auf den Antrag des Gemeinderates entfallen 37 Stimmen.

Kreditantrag von Fr. 170'000 für die Dachsanierung Schulhaus Brühl 1

Die schriftlichen Ausführungen in der gemeinderätlichen Vorlage lauten wie folgt:

Das Wesentliche in Kürze

Das fast 50-jährige Schulhaus Brühl 1 wurde 1985 teilweise saniert und erweitert. Während der letzten 5 Jahre sind regelmässige Wassereintritte vom Dach zu beklagen. Aufgrund der Zustandsuntersuchung wurde empfohlen, das Dach vollflächig zu sanieren und die durchnässte Wärmedämmung zu ersetzen. Die Kosten für die Dachsanierung belaufen sich gemäss Richtofferte auf Fr. 170'000.

In den letzten fünf Jahren sind mehrere Tausend Franken für punktuelle Reparaturarbeiten am Dach des Schulhauses Brühl 1 aufgewendet worden. Es muss davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren weitere aufwändige Reparaturarbeiten vorgenommen werden müssten. Die gesamte Wärmedämmung ist nass und es drängt sich nun aufgrund einer durch die Firma Schoop AG erfolgten Zustandsuntersuchung eine nachhaltige Sanierung des Fachdaches auf.

Der Gemeinderat wird bis zur Gemeindeversammlung eine eingeladene Submission durchführen und an der Versammlung über die Kosten und den Sanierungsumfang informieren.

Zusammenfassung:

Das Schulhaus Brühl 1 wird auch in Zukunft in Betrieb bleiben, so dass sich die Investitionen in die Dachsanierung rechtfertigen.

Die Informationen von **Gemeinderat Urs Bättschmann** zu diesem Geschäft können sinngemäss wie folgt zusammengefasst werden:

Wie bereits eingangs erwähnt, sei das Traktandum abgesetzt worden. Das 1970 erbaute Schulhaus Brühl 1, welches 1985 teilweise saniert worden sei, verzeichnete in den letzten 5 Jahren regelmässige Wassereintritte vom Dach, was zu hohen Reparaturkosten geführt habe. Es sei nun eine Zustandsuntersuchung durch die Firma Schoop AG gemacht worden. Dem Gemeinderat sei empfohlen worden, das Dach ganzflächig zu sanieren, um den Betrieb für die nächsten Jahre sicherzustellen. Seit dem Inforum bis heute seien eine Zweit- und eine Drittmeinung von Fachleuten eingeholt worden. In der Konsequenz sei von einer vollflächigen Sanierung des Daches abgeraten worden. Es werde nun eine Teilsanierung bis zum Maximalbetrag von Fr. 25'000 vorgenommen.

Die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis davon, dass die Teilsanierung des Daches bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 25'000 im Sinne eines Nachtragskredites zum Budget über das ordentliche Unterkonto ausgeführt und abgerechnet wird.

Traktandum 10

Reglement über die Kinderbetreuung und Elternbeiträge (KIBEG)

Die schriftlichen Ausführungen in der gemeinderätlichen Vorlage lauten wie folgt:

Das Wesentliche in Kürze

Seit dem 1. August 2016 ist das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder verbessern soll. Die Gemeinden sind verpflichtet, das Gesetz bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 umzusetzen.

Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule – in der Regel von 0 – 12 Jahren – sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

In einer Arbeitsgruppe und mit fachmännischer Unterstützung der kantonalen Fachstelle Kinder & Familien wurden die nötigen Instrumente erarbeitet. Insbesondere hat sich der Gemeinderat für die Ausarbeitung eines Reglementes – das sogenannte Reglement über die Kinderbetreuung und Elternbeiträge – entschieden. Das Reglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des kantonalen Gesetzes in der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Weiter regelt es die Tarifstufen aufgrund des massgebenden Einkommens der Erziehungsberechtigten, die Maximaltarife der Betreuungseinheiten und die Anspruchsberechtigung auf Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten. Die Höhe der Subventionsbeiträge (Tarifansätze) wird vom Gemeinderat regelmässig überprüft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in der Gemeinde. Die Erziehungsberechtigten/Eltern sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es gelten die Qualitätsstandards der Gemeinde auf der Grundlage des eidgenössischen Rechts und der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

Das Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement hat in folgenden Betreuungsinstitutionen Gültigkeit:

- Kindertagesstätten
- Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen
- Tagesfamilien, sofern sie einer Vermittlungsstelle angeschlossen sind

Eltern- und Gemeindebeitrag

Massgebend für die Berechnung des Elternbeitrages ist der Bruttolohn gemäss Lohnausweis. Auf das Jahresbruttoeinkommen werden 10% des steuerbaren Vermögens (letzte definitive Steuerveranlagung) aufgerechnet. Auf dieser Basis wird der Subventionsbeitrag der Gemeinde berechnet.

Brutto Einkommen plus 10% Vermögen	bis Fr. 40'000	Fr. 40'001 bis Fr. 60'000	Fr. 60'001 bis Fr. 80'000	ab Fr. 80'001
Elternbeitrag in %	40	65	90	100
Tarifreduktion in % (Gemeindebeitrag)	60	35	10	0

Maximaltarife für Kinderbetreuung

Ganzer Tag Kleinkind	Fr. 115.00
Ganzer Tag Baby	Fr. 135.00
Halbtag Kleinkind	Fr. 70.00
Halbtag Baby	Fr. 85.00

Maximaltarif Tagesfamilien

- Pro Tag Fr. 9.00

Maximaltarife Tagesstrukturen

		bisher	ab 1.8.18
07.00 – 08.15	Frühbetreuung ab 7.00 h	Fr. 10.00	Fr. 11.00
11.50 – 13.15	Mittagsbetreuung inkl. Essen	Fr. 15.00	Fr. 15.00
13.15 – 18.00	Nachmittagsbetreuung (ohne Essen)	Fr. 35.00	Fr. 40.00
13.15 – 16.00	Nachmittagsbetreuung <u>halber</u> Nachmittag (ohne Essen)	Fr. 25.00	Fr. 25.00
15.15 – 18.00	Nachmittagsbetreuung <u>halber</u> Nachmittag (ohne Essen)	Fr. 25.00	Fr. 25.00
06.30 - 18.30	<u>Ganzer</u> Ferientag	Fr. 70.00	Fr. 70.00

Defizitgarantie

Seit Februar 2014 verfügt die Gemeinde Gebenstorf über Tagesstrukturen. Mit der Annahme des Kinderbetreuungsgesetzes wurde das Pilotprojekt Tagesstrukturen zu einem obligatorischen Angebot überführt.

Die Gemeindeversammlung hatte im Juni 2013 für die Tagesstrukturen eine Defizitgarantie in der Höhe von Fr. 125'000 beschlossen. Diese Garantie wurde in den letzten 4 Jahren nicht überschritten. Im Vergleich zur Rechnung 2016 hat sich das Defizit der Gemeinde im Jahr 2017 von Fr. 114'002.10 auf Fr. 104'696.10 reduziert. Gegenwärtig besuchen 74 Kinder das Angebot der Tagesstrukturen. Obwohl gegenwärtig mit einer Zunahme der Kinderzahl gerechnet wird, bleibt für die Budgetierung ein Unsicherheitsfaktor, da auf Schuljahreswechsel die künftige Belegungszahl nie genau vorausberechnet werden kann. Die Gemeinde ist einerseits an einer Senkung des Defizits interessiert, andererseits sollen die Elternbeiträge für die Erziehungsberechtigten weiterhin zahlbar bleiben.

Die Erläuterungen von Frau **Vizeammann Cécile Anner** können sinngemäss wie folgt zusammengefasst werden:

Das Aargauer Stimmvolk habe das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung angenommen. Die Gemeinden seien nun verpflichtet, das Gesetz bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 2018/19 umzusetzen. Eine interne Arbeitsgruppe habe die Ausarbeitung des Reglementes und der Tarife vorgenommen. Als Vergleich hätten die Normkosten der KIBEG Aargau sowie Tarife der umliegenden Gemeinden gedient. Nach Fertigstellung des Reglementes und der Tarifstruktur seien diese durch die Fachstelle Kind und Familie des Kantons überprüft worden. Die wichtigsten Eckpunkte seien:

- Die Gemeinden sichern den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot
- Die Gemeinden legen die Standards zur Qualität des Angebots fest
- Sie sind zuständig für die Aufsicht
- Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der Kinderbetreuung
- Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung

Das KIBEG sei für folgende Betreuungsinstitutionen gültig:

- Kindertagesstätten ab Kindsalter 3 Monate bis 5 Jahre. Diese würden meist von Privaten oder Vereinen angeboten
- Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschüler, ebenfalls vielfach private Organisationen als Trägerschaft
- Tagesfamilien, sofern sie einer Vermittlungsstelle angeschlossen seien

Die Qualitätsstandards seien in Gebenstorf von der Fachstelle Kind und Familie übernommen worden. Sämtliche Betriebe würden alle zwei Jahre überprüft. Kita und Tagesfamilien würden durch die Gemeinde nach den Standards der K&F überprüft. Die Tagesstrukturen würden durch die K&F überprüft. Alle drei Betriebe verfügen über eigene Standards.

Anschliessend erläutert sie die Maximaltarife wie oben erwähnt der einzelnen Betreuungsinstitutionen sowie die Subventionen aufgrund des Bruttoeinkommens. Die

Erziehungsberechtigten können bei ihrer Wohngemeinde die Subventionen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beantragen. Um die Tagesstrukturen innerhalb unserer Gemeinde zu betreiben, sei im Jahr 2013 mit der Einführung eine Defizitgarantie von Fr. 125'000 beschlossen worden. Die kürzlich erfolgte Umfrage bei den Eltern und Kindern sei auf gute Rückmeldungen gestossen. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder sei während der letzten Jahre stetig gestiegen und das Defizit konnte auf Fr. 105'000 gesenkt werden.

Diskussion:

Irene Odermatt habe selber ein Kleinkind, welches ein Tag in der Kita betreut werde. Ab August werde sie den Höchstbetrag zahlen müssen, weil sie gemäss Tarifstruktur knapp über der Einkommens- und Vermögensgrenze läge. Die Krippe wisse noch nicht, wie die Tarife angepasst würden. Je nach dem würde diese erhöht oder gesenkt. Wahrscheinlich werde sie nun vom Migros-Kind zum Aldi-Kind. Sie lobt aufgrund der Erfahrungen ihrer Tochter die Tagesstrukturen der Gemeinde.

Alfred Wullemin kritisiert die Bemessungsgrundlage der Eltern- und Gemeindebeiträge, insbesondere erachte er es als unangemessen, wenig sozialverträglich und nicht standortfördernd, dass für die Berechnung des Elternbeitrages der Bruttolohn massgebend sei. Er stelle den Antrag, dass sich der Eltern- bzw. Gemeindebeitrag an der Höhe des bereinigten steuerbaren Einkommens richte, so wie dies auch in den umliegenden Gemeinden zur Anwendung komme. Das bereinigte steuerbare Einkommen entspreche dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung der Abzüge für Liegenschaftsunterhalt, Beiträge an die zweite und dritte Säule etc.

Vizeammann Cécile Anner erwähnt, dass für die Kosten der Kinderbetreuung in erster die Erziehungsberechtigten aufzukommen hätten.

Christoph Jauslin erkundigt sich, ob die festgelegten Einkommensgrenzen für einen oder beide Elternteile gelten und welche Regelungen in andern Gemeinden gehandhabt würden.

Vizeammann Cécile Anner führt aus, dass die Tarifstruktur mit anderen Gemeinden verglichen und zudem durch die Fachstelle Kind und Familie überprüft worden sei. Gebenstorf liege im Durchschnitt der umliegenden Gemeinden.

Alfred Wullemin ergänzt, dass verschiedene Gemeinden im Bezirk Baden vom steuerbaren Nettoeinkommen ausgehen und dieses als Berechnungsgrundlage heranziehen würden.

Gemeindeammann Fabian Keller stellt fest, dass der von Herrn Wullemin schriftlich übergebene Antrag zu lang und zu komplex sei und die finanziellen Konsequenzen schwer abschätzbar seien. Aus diesem Grunde empfehle er, entweder das Reglement in der vorliegenden Form anzunehmen oder einen Rückweisungsantrag zu stellen.

Christian Buck, Leiter Finanzen, erläutert, dass das steuerbare Einkommen praktisch nicht mehr angewendet werde als Berechnungsbasis. Früher sei das steuerbare Einkommen als Bemessungsgrundlage für die Krankenkassenprämienverbilligung angewendet worden. Davon sei man jedoch weggekommen, weil man verhindern wollte, dass das steuerbare Einkommen durch Nachzahlungen in die Pensionskasse, Liegenschaftsunterhalt usw. beeinflusst werde. Es gebe nicht mehr viele Gemeinden, welche das steuerbare Einkommen anwenden würden.

Gemeindeammann Fabian Keller hält abschliessend fest, dass eine Abstimmung über das Reglement mit den geforderten Änderungen nicht möglich sei, sondern eine Rückweisung voraussetze.

Alfred Wullemin verzichtet auf einen Rückweisungsantrag und hält an seiner Empfehlung für die zur Diskussion gestellten Änderungen fest.

Das Wort wird nicht mehr weiter verlangt.

Beschluss:

In offener Abstimmung genehmigt die Gemeindeversammlung mit grossem Mehr (85 Stimmen) das Reglement über die Kinderbetreuung und Elternbeiträge und stimmt einer Defizitgarantie von Fr. 125'000 pro Jahr zu. Das Gegenmehr vereinigt 13 Stimmen auf sich.

Traktandum 11

Kreditabrechnungen

Folgende Verpflichtungskredite wurden abgerechnet, von der Finanzkommission geprüft und als in Ordnung befunden. Sie werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.

Gemeinderätin Giovanna Miceli stellt die beiden Abrechnungen Ersatz Strassenbeleuchtung und Sanierung Mattenweg vor.

Objekt	Ersatz Strassenbeleuchtung				
Verpflichtungskredit	Fr. 350'000				
Beschluss GV	29. November 2013				
	Bruttoanlagekosten			Fr.	361'977.40
	Verpflichtungskredit	Fr.	350'000.00		
	Kreditüberschreitung brutto			Fr.	11'977.40
	Einnahmen		0.00		
	Nettoanlagekosten			Fr.	361'977.40
	Kreditüberschreitung netto		3.42 %		11'977.40

Begründung der Kreditüberschreitung:

Die Sanierung der Kandelaber war aufwändiger und es mussten für die Beleuchtung am Steinmüriweg zusätzliche Rohre verlegt werden.

Objekt	Sanierung Mattenweg				
Verpflichtungskredit	Fr. 895'000				
Beschluss GV	11. Juni 2015				
	Bruttoanlagekosten			Fr.	795'495.45
	Verpflichtungskredit	Fr.	895'000.00		
	Kreditüberschreitung brutto			Fr.	99'504.55
	Einnahmen Subvention AGV		11'734.00	Fr.	11'734.00
	Nettoanlagekosten			Fr.	783'761.45
	Kreditüberschreitung netto		12,4 %		111'238.55

Begründung der Kreditüberschreitung:

Die Baumeisterarbeiten konnten im Rahmen der Submission günstiger vergeben werden. Bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung fiel der Planungs- und Bauleitungsaufwand geringer aus. Zudem konnten die Hausinstallationen günstiger ausgeführt werden.

Gemeinderat Urs Bättschmann stellt die nachstehenden Kreditabrechnungen vor:

Objekt	Rückbau Turnhalle Landstrasse				
Verpflichtungskredit	Fr. 200'000				
Beschluss GV	9. Juni 2016				
	Bruttoanlagekosten			Fr.	206'531.35
	Verpflichtungskredit	Fr.	200'000.00		
	Kreditüberschreitung brutto			Fr.	6'531.35
	Einnahmen		0.00		
	Nettoanlagekosten			Fr.	206'531.35
	Kreditüberschreitung netto		3,27 %		6'531.35

Begründung der Kreditüberschreitung:

Unter den Ziegeln des Bühnenanbaus kam unerwartet Eternit zum Vorschein, welcher fachgerecht zurückgebaut und entsorgt werden musste. Zudem verursachten die Auffüllung der Baugrube sowie die Grünansaat Mehrkosten.

Objekt	Videoüberwachung Gemeindeliegenschaften				
Verpflichtungskredit	Fr. 150'000				
Beschluss GV	29. November 2013				
	Bruttoanlagekosten			Fr.	125'909.15
	Verpflichtungskredit	Fr.	150'000.00		
	Kreditunterschreitung brutto			Fr.	24'090.85
	Einnahmen		0.00		
	Nettoanlagekosten			Fr.	125'909.15
	Kreditunterschreitung netto		16,06 %		24'090.85

Begründung der Kreditunterschreitung:

Auf die Installation von Videokameras beim Oberen Schulhaus Dorf wurde verzichtet.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Stellungnahme der Finanzkommission

Markus Häusermann, Präsident der Finanzkommission, verliest den Prüfungsbericht, der wie folgt lautet: *„Die Finanzkommission hat die vorgestellten Kreditabrechnungen geprüft. Die Arbeiten sind alle im Sinne der Kreditbewilligungen abgeschlossen worden. Die Kreditabrechnungen sind buchhalterisch ordnungsgemäss geführt und geben zu keiner Bemerkung Anlass. Die Kreditüberschreitungen wurden begründet. Für weitere Details wird auf die spezifischen Prüfungsberichte verwiesen. Aufgrund der Prüfung wird der Gemeindeversammlung empfohlen, die erwähnten Kreditabrechnungen zu genehmigen und den verantwortlichen Personen für die geleistete Arbeit gleichzeitig Entlastung zu erteilen.“*

Beschluss:

In offener Abstimmung genehmigt die Gemeindeversammlung mit grossem Mehr ohne Gegenstimme die vorstehenden Kreditabrechnungen.

Umfrage

George Pozzato möchte wissen, wie lange der desolate Zustand in personeller und einrichtungstechnischer Hinsicht bei den Pflegewohnungen noch andauert.

Gemeindeammann Fabian Keller erwähnt, dass das Problem erkannt sei und der Gemeinderat nach Lösungen suche. Er übergibt das Wort an Gemeinderatskollege **André Heim** für weitere Informationen dazu.

Es bestünden Probleme schon seit längerer Zeit. Der Gemeinderat treffe sich anfangs Juli mit der Geschäftsleitung des Regionalen Pflegezentrums Baden, welches eigentlich für die Leitung und den operativen Betrieb der Pflegewohngruppe Gebenstorf zuständig sei. Dies gemäss bestehender Leistungsvereinbarung. Es gelte nun, einen Fahrplan zu erstellen für den weiteren Betrieb. Bei Unterbelegung von den 8 Pflegebetten reisse dies Löcher in die Kasse. Ausserdem sei der Aufwand enorm gestiegen, sei dies durch Auflagen des Kantons oder durch den Pflegeaufwand. Um einen rentablen Betrieb sicherzustellen, bräuchte es 20 bis 50 Pflegebetten. Auch personell bestünden in qualitativer und quantitativer Sicht Probleme. Es würden Massnahmen ergriffen.

Gemeindeammann Fabian Keller fügt hinzu, dass sich die Pflegeplätze im Bezirk Baden anders entwickelt hätten. Durch die Spitex liessen sich viel mehr Leute zu Hause pflegen. Fast 50 % leere Pflegebetten seien im Bezirk Baden zu verzeichnen. Ein grosses Problem, welches auch die Pflegewohngruppe Gebenstorf treffe.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 21.55 Uhr mit dem Dank für die Teilnahme und das Interesse sowie für die engagierte Diskussion und wünscht allen erholsame und schöne Sommerferien. Die Anwesenden werden anschliessend zu einem Apéro und Imbiss im Freien eingeladen.

Für getreues Protokoll

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann
sig. Fabian Keller

Der Gemeindeschreiber
sig. Stefan Gloor